



Weisungen für die Schafsömmernung auf der Belalp

1. Alpbestossung

- 1.1. Die Alpe wird gemäss Art. 27/28 des Burgerreglements der Burgerschaft Naters zusätzlich mit Schafen bestossen.
- 1.2. Zur Alpfung werden nur Schafe von Burgerinnen und Burger zugelassen. Es können maximal 50 Normalstösse (NST) Schafe aufgetrieben werden.
- 1.3. Die Bestossung der Alpe ist für alle berechtigten Tiere an den gleichen Tagen. Die Alpfahrt erfolgt am Freitag über den Weiler Egga oder am Samstag via Täätsche-Vogelbrunnji (Samstag).

2. Kontingent

- 2.1. Die Burgerschaft erlässt folgende Kontingente für die Bestossung:

Kategorie	Anzahl Tiere > 1 Jahr
a. Betriebe mit Schafhaltung beim Kanton Wallis, DLW gemeldet und direktzahlungsberechtigt (0.20 SAK)	12
b. Tiereigentümer im Pensionsalter / Nicht-kommerzielle Betriebe sofern der Betrieb beim Kanton gemeldet ist und diese Tiere nicht auf einem anderen Betrieb gehalten bzw. gewintert werden. Bei Bedarf kann die Alpkommission die Tiergeschichte beiziehen. Für bisherige Pensionäre können Ausnahmen geltend gemacht werden.	12
c. Betriebliche Gemeinschaften (BG, PG, GG) mit Schafhaltung beim Kanton Wallis, DLW gemeldet und direktzahlungsberechtigt (0.20 SAK) erhalten pro Mitglied (Burger) ein Kontingent.	12
d. Betriebe mit Sömmernung im Aletschji Betriebe, welche ihre Tiere ebenfalls im Aletschji sömmern, erhalten einen Kontingentszuschlag bezugnehmend auf Buchstaben a.	+ 25%

- 2.2. Kontingente können nicht weitergegeben oder ausgetauscht werden.

- 2.3. Werden mehr als 50 NST Schafe (Maximalbesatz gem. Punkt 1.2) angemeldet, wird das Kontingent pro Betrieb durch die Alpkommission reduziert. Betriebe, welche ebenfalls Tiere im Aletschji sömmern, sind als letzte von solchen Reduktionen betroffen.

- 2.4. Bei unvollständiger Auslastung des Maximalbesatzes kann die Alpkommission das Kontingent primär der Betriebe erhöhen, welche ebenfalls Tiere im Aletschji sömmern. Sekundär kann sie die weiteren Betriebe berücksichtigen.

3. Anmeldung

Die Anzahl Tiere ist bis am 30. April des Sömmernungsjahres der Burgerschaft Naters mittels Anmeldeformulars zu melden. Die Alpkommission prüft im Anschluss die Anmeldung und informiert innert Monatsfrist seine Entscheidung.

4. Alpfahrt

4.1. Das Datum der Alpfahrt wird durch die Alpkommission bekannt gegeben.

4.2. Am Tag der Alpfahrt ist das Begleitdokument und die Tierliste mit den Identifikationsnummern dem Verantwortlichen abzugeben, ansonsten der Auftrieb verweigert wird. Die Tiere sind in der Tierverkehrsdatenbank AGATE am Tag der Bestossung abzumelden. Allfällige Verzugskosten gehen zu Lasten der Bestosser.

5. Tierkontrolle

5.1. Vor dem Alpauftrieb müssen die Tiere von einem durch die Burgerschaft bezeichneten Tierarzt kontrolliert werden. Kranke und nicht kontrollierte Schafe dürfen nicht gealpt werden.

5.2. Moderhinkeprävention - Schafe, die auf die Alp getrieben werden, müssen gegen die Moderhinke getestet sein. Nur Betriebe mit dem Status "frei", werden für die Alpung zugelassen. Betriebe mit dem Status "gesperrt" dürfen keine Tiere sömmern.

5.3. Die Schafe sind mit rotem Isolierband an beiden Hornspitzen zu markieren oder mit roter Farbe zu kennzeichnen.

5.4. Die Tiere werden anhand der TVD-Nummern überprüft. Während des Sommers wird der Schafbestand kontrolliert. Befinden sich nicht zugelassene Schafe auf der Belalp, können diese durch die Alpkommission auf Kosten der Eigentümer abgetrieben oder Bussen ausgesprochen werden.

6. Weidegeld

Pro Tier wird ein Weidegeld von Fr. 5.00 (inkl. Alparbeiten) erhoben.

7. Behirtung der Schafe und Herdenschutz

Die Schafe werden basierend auf der konsultativen Befragung im Frühjahr 2022 vorerst nicht behirtet. Nach dem Alpauftrieb ist jeder Schafhalter für seine Tiere (Kontrolle Gesundheitszustand, usw.) selber verantwortlich. Die Alpkommission führt einen Läcktag durch.

8. Alpabtrieb

8.1. Die Schafe werden gemeinsam von der Alpe geholt. Ausnahme sind kranke oder verunfallte Tiere nach Absprache mit der Alpkommission.

8.2. Die Schafe „Bäll“, „Unnerbäch“ & „Lüsga“ werden von den jeweiligen Züchtern um den Eidg. Buss- & Betttag pro Standort gemeinsam abgetrieben. Einen weiteren Alpauftrieb bis Ende Oktober steht jedem Eigentümer frei.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf den Sommer 2024 in Kraft. Wer die Bestimmungen schuldhaft übertritt, wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters.

Burgerschaft Naters

Michael Ruppen
Burgerpräsident

Lilian Schmid
Ressort Alpwirtschaft

Naters, im März 2025